

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung über die Visitationen (Visitationsverordnung 2017) geändert wird

Auf Grund der §§ 117c Abs. 2 Z 9 und 128a Abs. 5 Z 3 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung von Visitationen, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 22.12.2016 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Turnusärzten“, die Wortfolge „in Basisausbildung, in Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/Facharzt)“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. eine ärztliche Vertreterin/ein ärztlicher Vertreter aus den von der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaft namhaft gemachten Personen (Fachvertreterin/Fachvertreter)“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„Die Fragebögen, die von der Österreichischen Ärztekammer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu erstellen sind, sind von der/dem Ausbildungsverantwortlichen und den an der Abteilung beschäftigten Turnusärztinnen/Turnusärzten bis mindestens zwei Wochen vor der Visitation auf elektronischem Wege auszufüllen.“

4. In § 4 Abs. 7 wird nach dem Ausdruck „Turnusärzte“ die Wortfolge „und ausbildungsverantwortlichen Fachärztinnen/Fachärzte“ eingefügt.

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„Der Visitationsbericht ist den Mitgliedern des Visitationsteams zur Abgabe einer innerhalb einer Woche zu tätigen Stellungnahme zu übermitteln. Die/der Vorsitzende des Visitationsteams hat den Visitationsbericht danach der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.“

6. § 10 Abs. 1 lautet:

„Die sich aus der Visitation gemäß der Verordnung der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer zur Regelung der Funktionsgebühren, Taggelder - Bearbeitungsgebühren und Fahrtkostensätze ergebenden Kosten werden - mit Ausnahme des Abs. 2 - von der Österreichischen Ärztekammer getragen.“

7. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 3 hat der Träger der Ausbildungsstätte die Kosten gemäß der in Abs. 1 genannten Verordnung zu tragen.“

8. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Sollte die Visitation aus Veranlassung des Trägers der Ausbildungsstätte nicht zustande kommen, hat der Träger der Ausbildungsstätte die Kosten gemäß der in Abs. 1 genannten Verordnung zu tragen.“